

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. November 1981	Nummer 57
---------------------	---	------------------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
21. 7. 1981	Richtlinien für den Dienst beim Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband		615

**Richtlinien
für den Dienst beim Rheinischen Gemeinde-
unfallversicherungsverband**
Vom 21. Juli 1981

Die nachstehenden Richtlinien werden gem. § 1 Abs. 4
der Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversiche-
rungsverbandes bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1981

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Vinck

Der Vorsitzende
des Vorstandes
Dr. Janssen

**RICHTLINIEN
FÜR DEN DIENST BEIM
RHEINISCHEN GEMEINDEUNFALLVERSICHERUNGSVERBAND**

I. Allgemeines

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Einstellung, Anstellung, Beförderung und Aufstieg der dienstordnungsmäßigen Angestellten (DO-Angestellten) ist nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden.
- (2) Bei Schwerbehinderten ist die Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

§ 2

Laufbahngestaltung

- (1) Bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden bestehen Laufbahngruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes.
- (2) Innerhalb einer Laufbahnguppe umfaßt eine Laufbahn alle Stellen derselben Fachrichtung, die eine gleiche Ausbildung erfordern; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.
- (3) Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahnguppe richtet sich nach der im Stellenplan ausgewiesenen Eingangsstelle.
- (4) Die Begründung eines DO-Angestellten-Verhältnisses auf Probe und die erste Übertragung einer Stelle sind nur in der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahn zulässig. Wer Beamter oder DO-Angestellter war, kann auch in seiner bisherigen Besoldungsgruppe eingestellt werden.

§ 3

Einstellung

Einstellung ist die Begründung eines DO-Angestellten-Verhältnisses durch Abschluß eines Vertrages nach § 12 Absatz 1 oder Absatz 2 der Dienstordnung (DO).

§ 4

Befähigung

- (1) Die Befähigung für die Einstellung nach § 12 Absatz 2 DO sowie für die Anstellung nach § 2 DO wird durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung nachgewiesen. Die Anerkennung einer gleichwertigen Prüfung gilt als Befähigungsnachweis. § 11 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Für bestimmte Aufgaben, die Fachkenntnisse besonderer Art erfordern, können andere Bewerber ein- oder angestellt werden. Diese müssen die Befähigung für die Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben.

(3) Über die Gleichwertigkeit einer Prüfung sowie die Befähigung anderer Bewerber entscheidet der Vorstand.

§ 5

Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel ist zulässig, wenn ein DO-Angestellter die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

(2) Über Befähigung und Gleichwertigkeit der Prüfung entscheidet der Vorstand.

§ 6

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im DO-Angestellten-Verhältnis auf Probe, während der sich der Angestellte nach dem Erwerb der Befähigung, nach ihrer Feststellung oder nach der Einstellung bewähren soll (§ 12 Absatz 2 DO).

(2) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit einvernehmlich um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten.

(3) DO-Angestellte, die sich während der Probezeit oder während der gemäß Absatz 2 verlängerten Probezeit nicht bewährt haben, werden aus dem DO-Angestellten-Verhältnis entlassen. Sie können mit ihrer Zustimmung in die nächstniedrigere Laufbahnguppe übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.

(4) Bei anderen Bewerbern (§ 4 Absatz 2) erhöht sich die Dauer der Probezeit um jeweils ein Jahr; sie beträgt mindestens drei Jahre.

(5) Nach Feststellung der Bewährung (Absatz 1) soll dem Angestellten eine Stelle, die im Stellenplan aufgeführt ist, übertragen werden.

§ 7

Anstellung

(1) Anstellung ist die Begründung eines DO-Angestellten-Verhältnisses durch Abschluß eines Vertrages nach § 2 der Dienstordnung.

(2) DO-Angestellte auf Probe, die die dienstrechtlichen Voraussetzungen (§ 2 DO) erfüllen, werden nach Feststellung der Bewährung entsprechend ihrer fachlichen Leistung im Rahmen der besetzbaren Planstellen auf Lebenszeit angestellt. Bei gleicher Leistung sind nacheinander der Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Laufbahn und das Prüfungsergebnis zu berücksichtigen.

(3) Wer Beamter auf Lebenszeit oder DO-Angestellter auf Lebenszeit war, kann nach der Dienstordnung angestellt werden.

§ 8

Beförderung

(1) Beförderung ist die Änderung eines Vertrages nach § 2 oder § 12 Absatz 2 der Dienstordnung mit Einweisung in eine Stelle mit höherem Endgrundgehalt oder mit Zuweisung einer höheren Besoldungsgruppe. Unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulagen gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(2) Besoldungsgruppen dürfen nicht übersprungen werden. Die §§ 16 und 18 bleiben unberührt.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

a) während der Probezeit (§ 6 Absatz 1),

- b) vor Ablauf eines Jahres nach der ersten Übertragung einer Stelle oder der letzten Beförderung,
- c) innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres.

(4) Die Zuweisung der Besoldungsgruppe A 12 BBesG in der Laufbahnguppe des gehobenen Dienstes ist erst nach einer Dienstzeit von acht Jahren zulässig.

(5) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 BBesG darf erst nach einer Dienstzeit von vier Jahren verliehen werden. Die Zuweisung der Besoldungsgruppe A 16 BBesG oder die Einweisung in eine Stelle mit höherem Grundgehalt als dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe ist erst nach einer Dienstzeit von sechs Jahren zulässig.

(6) Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen in der Laufbahnguppe vom Ablauf der Probezeit (§ 6 Absatz 1) oder von der Anstellung an. Dienstzeiten im DO-Angestellten-Verhältnis bei einem anderen Versicherungsträger oder in einem Beamtenverhältnis in der entsprechenden Laufbahnguppe stehen gleich.

§ 9

Dienstliche Beurteilung

Eine Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung des DO-Angestellten ist diesem in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihm zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung und gegebenenfalls einer Äußerung des Beurteilten zu den Personalakten zu nehmen.

II. Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst

§ 10

Vorbereitungsdienst

- (1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten (AO-SozV) ausgebildet wird.
- (2) Die Durchführung und Dauer des Vorbereitungsdienstes richten sich nach der AO-SozV in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Das Dienstverhältnis als DO-Angestellter auf Widerruf endet mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der vorgeschriebenen Abschlußprüfung nach der AO-SozV oder durch Entlassung (§ 12 DO).
- (4) Die AO-SozV-Prüfung ist die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst.

§ 11

Dauer der Probezeit

Die Probezeit dauert ein Jahr.

III. Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst

§ 12

Vorbereitungsdienst

- (1) In den Vorbereitungsdienst können eingestellt werden
 1. Sozialversicherungsfachangestellte (§ 2 AO-SozV, § 108 BBiG), die nach beendeter Ausbildung eine in der Regel einjährige Tätigkeit bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zurückgelegt haben,
 2. Personen, die die Laufbahnprüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der öffentlichen Verwaltung mit Erfolg abgelegt haben und die vor Beginn der Fortbildung mindestens zwei Jahre im Dienst eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung beschäftigt waren,
 3. Personen, die eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß nachweisen,
 4. Personen, die das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch des Aufbaulehrgangs der Bundeswehrfachschule

oder der Grenzschutzfachschule nachweisen
und die zur Fortbildung zugelassen worden sind.

(2) Der Vorbereitungsdienst richtet sich nach der Fortbildungs- und Prüfungsordnung für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in ihrer jeweils mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Fassung.

(3) Das Dienstverhältnis als DO-Angestellter auf Widerruf endet mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der vorgeschriebenen Fortbildungsprüfung oder durch Entlassung (§ 12 DO). Angestellten, die die Fortbildungsprüfung endgültig nicht bestanden haben, kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, der Vorstand die Befähigung für den mittleren Dienst zuerkennen.

§ 13

Laufbahnprüfung

Die Fortbildungsprüfung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst.

§ 14

Dauer der Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann für DO-Angestellte bis auf ein Jahr und acht Monate verkürzt werden, wenn die Laufbahnprüfung und die Leistungen in der Probezeit als überdurchschnittlich bewertet worden sind. Über die Verkürzung entscheidet der Vorstand.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einer Stelle der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es ist jedoch mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

§ 15

Fortbildung von DO-Angestellten auf Probe

DO-Angestellte auf Probe des mittleren Dienstes, die als solche nach § 2 Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fortbildung zugelassen worden sind, verbleiben während der Fortbildung in ihrer Rechtsstellung. Die erfolgreiche Ablegung der Fortbildungsprüfung begründet keinen Anspruch auf Übernahme in den gehobenen Dienst.

§ 16

Aufstiegsangestellte

(1) DO-Angestellte des mittleren Dienstes, die nicht nach § 2 der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fortbildung zugelassen worden sind und die sich in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren in einer Stelle des mittleren Dienstes bewährt haben und sich mindestens in der ersten Beförderungsstelle befinden, können zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen. Die DO-Angestellten bleiben bis zum Aufstieg in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(2) Die DO-Angestellten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Während der Einführungszeit ist ihnen Gelegenheit zur Teilnahme an den Lehrgängen nach § 6 Absatz 2 der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zu geben. Die Einführungszeit dauert mindestens drei Jahre. Sie kann um ein Jahr gekürzt werden, wenn die DO-Angestellten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichend Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst abzulegen. DO-Angestellte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Eine Stelle der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes darf den DO-Angestellten erst übertragen werden, wenn sie sich in Aufgaben des gehobenen Dienstes bewährt haben. Die Bewährung stellt der Vorstand fest. Für die Übertragung der ersten Beförderungsstelle der Laufbahn soll die Bewährungszeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung ein Jahr nicht unterschreiten.

IV. Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst

§ 17

Einstellungsvoraussetzungen, Probezeit

- (1) Als DO-Angestellter auf Probe im höheren Dienst kann eingestellt werden, wer
 1. die Befähigung für eine Einstellung als Landesbeamter auf Probe im höheren Dienst besitzt oder
 2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium und danach eine dem höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit nachweist, die für die Übernahme in den höheren Dienst förderlich ist. Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit soll drei Jahre und sechs Monate nicht unterschreiten.
- (2) Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann bis auf zwei Jahre gekürzt werden, wenn die Laufbahnprüfung bzw. hauptberufliche Tätigkeit und die Leistungen in der Probezeit als überdurchschnittlich bewertet worden sind. Über die Verkürzung entscheidet der Vorstand.
- (3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst oder als Zeiten der Berufstätigkeit und Berufserfahrung angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einer Stelle der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es ist jedoch mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

§ 18

Aufstiegsangestellte

- (1) DO-Angestellte des gehobenen Dienstes können zu einer Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden, wenn sie
 1. geeignet sind,
 2. seit mindestens einem Jahr ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt bekleiden,
 3. sich in einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren seit der ersten Übertragung einer Stelle des gehobenen Dienstes bewährt und eine Beförderungsstelle erreicht haben,
 4. das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Eine Stelle der Laufbahnguppe des höheren Dienstes darf den DO-Angestellten erst übertragen werden, wenn sie sich in Aufgaben des höheren Dienstes bewährt haben. Die Bewährung stellt der Vorstand fest. Für die Übertragung der ersten Beförderungsstelle der Laufbahn soll die Bewährungszeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung ein Jahr nicht unterschreiten.

V. Technischer Aufsichtsdienst

1. Gehobener Dienst

§ 19

Voraussetzungen für die Einstellung

Als Technischer Aufsichtsbeamter auf Probe kann im gehobenen Dienst eingestellt werden, wer eine abgeschlossene Ausbildung als Fachhochschulingenieur besitzt und nach dem Abschluß der Ausbildung eine praktische hauptberufliche Tätigkeit nachweist, die der Tätigkeit eines Technischen Aufsichtsbeamten des gehobenen Dienstes entspricht. Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit soll zwei Jahre und sechs Monate nicht unterschreiten.

§ 20

Dauer der Probezeit

Die Dauer der Probezeit beträgt regelmäßig zwei Jahre. Sie dauert jedoch mindestens ein Jahr. Die Probezeit verlängert sich bis zur Ablegung der Prüfung für den Technischen Aufsichtsdienst bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden und endet im Verlängerungsfall, wenn der Bewerber die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 21**Anstellung nach der Probezeit**

- (1) Nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit besteht das DO-Angestellten-Verhältnis auf Probe bis zur Anstellung nach Absatz 2 fort.
- (2) Nach Genehmigung der Anstellung durch die Aufsichtsbehörde (§ 712 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung) wird der Bewerber nach der Dienstordnung auf Lebenszeit angestellt, wenn die dienstrechten Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Höherer Dienst**§ 22****Voraussetzungen für die Einstellung**

Als Technischer Aufsichtsbeamter auf Probe kann im höheren Dienst eingestellt werden, wer

- a) eine abgeschlossene technische oder sonstige wissenschaftliche Ausbildung an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer gleichstehenden Hochschule besitzt und
- b) nach Abschluß einer Ausbildung eine dem höheren Technischen Aufsichtsdienst gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit nachweist, die für die Übernahme in den Technischen Aufsichtsdienst förderlich ist. Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit soll drei Jahre und sechs Monate nicht unterschreiten.

§ 23**Dauer der Probezeit**

Die Dauer der Probezeit beträgt regelmäßig zwei Jahre. Sie dauert jedoch mindestens ein Jahr. Die Probezeit verlängert sich bis zur Ablegung der Prüfung für den Technischen Aufsichtsdienst bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden und endet im Verlängerungsfall, wenn der Bewerber die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 24**Anstellung nach der Probezeit**

- (1) Nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit besteht das DO-Angestellten-Verhältnis auf Probe bis zur Anstellung nach Absatz 2 fort.
- (2) Nach Genehmigung der Anstellung durch die Aufsichtsbehörde (§ 712 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung) wird der Bewerber nach der Dienstordnung auf Lebenszeit angestellt, wenn die dienstrechten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 25**Aufstiegsangestellte**

Für den Aufstieg gilt § 18 entsprechend.

VI. Schlußvorschriften**§ 26****Ausnahmen**

Von den Bestimmungen dieser Richtlinien über

- a) das Überspringen von Besoldungsgruppen bei der Begründung eines DO-Angestellten-Verhältnisses auf Probe, der ersten Übertragung einer Stelle und der Beförderung (§§ 2 Absatz 4, 8 Absatz 2),
- b) Beförderungen während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach der ersten Übertragung einer

- Stelle oder der letzten Beförderung (§ 8 Absatz 3 Buchstabe a und b),
- c) Beförderungen innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres (§ 8 Absatz 3 Buchstabe c),
- d) Mindestbeschäftigtezeiten für Beförderungen (§ 8 Absätze 4 und 5),
- e) die Probezeit (§§ 6 Absatz 4, Halbsatz 1, 14 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 2 Satz 1, 20 Satz 1, 23 Satz 1); die Mindestprobezeit (§§ 6 Absatz 4, Halbsatz 2, 14 Absatz 2, 17 Absatz 3, 20 Satz 2, 23 Satz 2), wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen und der Mindestprobezeit gleichwertige Bewährungszeiten im öffentlichen Dienst es rechtfertigen,
- kann der Vorstand in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 27

Inkrafttreten

Die Richtlinien für den Dienst bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden treten mit Wirkung vom 1. August 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 1981



Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Dr. Linden

Die vorstehenden, von der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 21. Juli 1981 beschlossenen Richtlinien werden hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung des Versicherungsträgers und § 3 Abs. 2 BVAG - als Bestandteil der Dienstordnung für die Angestellten des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) - genehmigt.

**DER MINISTER
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**

Düsseldorf, 18. September 1981

– II A 4 – 2401.3 –

Im Auftrag

Schriftpf

– GV. NW. 1981. S. 615.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X